

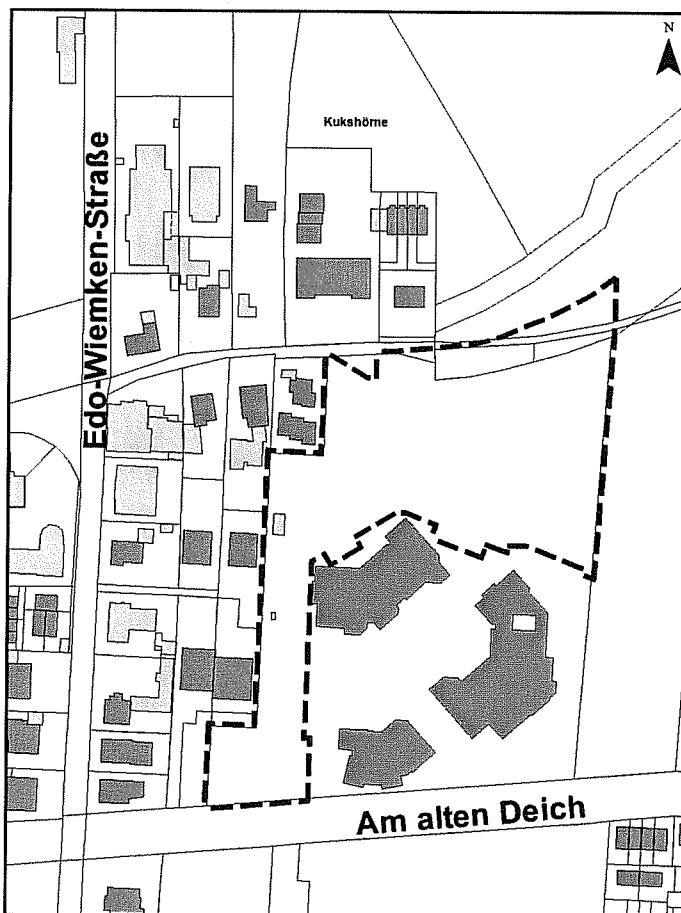
# Amtliche Bekanntmachung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 212 A sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel

Die vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 23. September 2015 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Friesland (Az.: 61.20.02/23. FNP-Änderung der Stadt Varel) vom 23.11.2015 genehmigt worden. In dieser Sitzung hat der Rat der Stadt Varel auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 212 A –Deichhörn Nord als Satzung beschlossen.

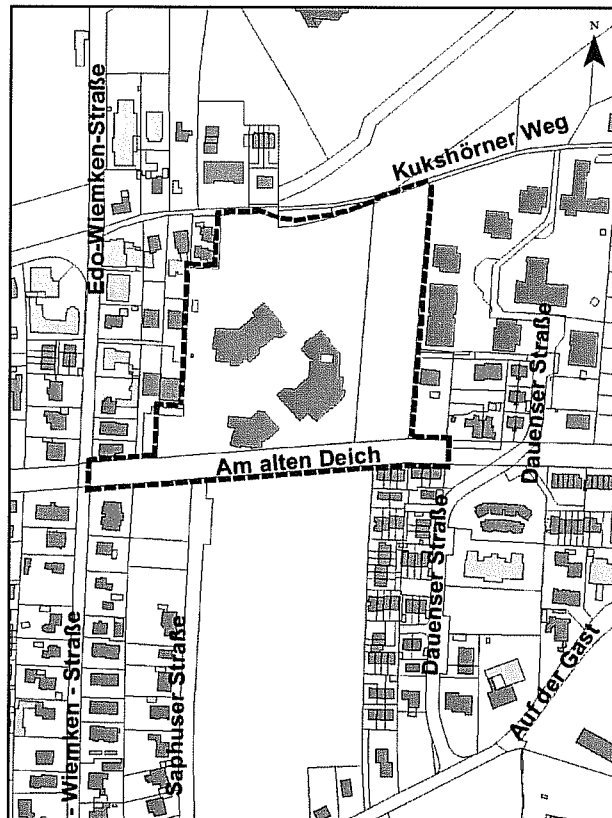
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 A befindet sich nördlich der Straße Am alten Deich, südlich des Kukshörner Weges und östlich der Edo-Wiemken-Straße.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes Nr. 212 A kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Das Plangebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel (Teil A) befindet sich südlich des Kukshörner Weges, nördlich der Sandkuhle, östlich der Edo-Wiemken-Straße und westlich der Dauenser Straße.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Die Bauleitpläne nebst Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen können gem. § 10 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche,

wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**26316 Varel, 27.11.2015**

**S t a d t V a r e l**  
**Der Bürgermeister**  
**Im Auftrag**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreikenbohm', written over a horizontal line.

**Kreikenbohm**